

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Dr. Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20289 –

Umgesetzte Maßnahmen für mehr Windkraft

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Oktober 2019 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zusammen mit anderen Bundesministerien einen 18-Punkte-Plan zur Stärkung des Windkraftausbaus an Land vorgelegt (siehe www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=16). Der Ausbau der Windkraft ist nach dem Jahr 2017 stark eingebrochen. Dieser Trend war nach Auffassung der Fragestellenden bereits vorher absehbar.

1. Wann plant die Bundesregierung die Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung zu Punkt 3 des 18-Punkte-Plans „Stärkere Beteiligung der Kommunen am Betrieb von Windenergieanlagen“?

Gibt es hier bereits ein geeintes Modell innerhalb der Bundesregierung?

Falls ja, wie sieht es aus?

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Umsetzung der Energiewende vom 17. Juni 2020 wurden die stärkere finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen an Windenergieanlagen an Land und die Möglichkeiten für Projektbeteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Projekten vereinbart. Die Bundesregierung wird zu diesen Fragen Vorschläge in der anstehenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) machen.

2. Hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die „Beratungsstelle zu Planungsfragen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung“ mittlerweile eingerichtet, bzw. wann ist dies anvisiert (Punkt 4)?

Welche Treffen (online/offline) haben zwischen dem BMWi und dem BMI stattgefunden, um die Einrichtung einer solchen Stelle voranzutreiben?

Im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Umsetzung der Energiewende vom 17. Juni 2020 wurde vereinbart, dass eine zentrale Beratungsstelle zur Erreichung der Ausbauziele der Windenergie an Land eingerichtet werden soll. Die Bundesregierung arbeitet an der weiteren Umsetzung.

3. Gibt es bereits eine „Bund-Länder Vereinbarung zum Abbau von Genehmigungshemmnissen bei der Windenergie an Land“ (Punkt 5)?
 - a) Hat die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits getagt?
Falls nicht, warum?
 - b) Wie treibt das BMWi die konstruktive Arbeit der im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz im März 2020 vereinbarten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einigung verschiedenerer Energiewendefragen voran?
 - c) Hat das BMWi dem Bundeskanzleramt Unterstützung bei der Vorbereitung dieser Arbeitsgruppe angeboten?

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 wurde ein gemeinsamer Beschluss des Bundes und der Länder gefasst, der u. a. verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vorsieht. Die beschlossenen Maßnahmen werden nunmehr in den jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt. Ebenfalls beschlossen wurde, dass Bund und Länder zeitnah den von den Koalitionsfraktionen angestrebten Koordinierungsmechanismus konkretisieren, um den Umsetzungsstand des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des bundesweiten 65-Prozent-Ziels im Jahre 2030 zu monitorieren.

Die in der Frage angesprochene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Energiewende wurde zeitlich befristet eingerichtet, um den oben genannten gemeinsamen Beschluss von Bund und Ländern zur Energiewende vom 17. Juni 2020 vorzubereiten. Mit der Leitung der Arbeitsgruppe hatte der Chef des Bundeskanzleramtes Staatssekretär Andreas Feicht beauftragt. Mit der Fassung des genannten Beschlusses ist die Tätigkeit der Arbeitsgruppe abgeschlossen.

4. Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits den Punkt „Verkürzung der Instanzen bei Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land (zukünftig nur noch OVG und BVerwG)“ umgesetzt (Punkt 6)?

Falls nein, wann soll dies eingeleitet werden?

Welche Treffen (online/offline) haben zwischen dem BMWi und dem BMJV stattgefunden, um die Maßnahme voranzutreiben?

5. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bereits den Punkt 7, „Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlage“, umgesetzt?

Falls nein, wann soll dies umgesetzt werden?

Welche Treffen (online/offline) haben zwischen dem BMWi und dem BMU stattgefunden, um die Maßnahme voranzutreiben?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung sieht vor, diese Maßnahmen mit der anstehenden EEG-Novelle umzusetzen.

6. Wie viele Systeme für eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wurden mittlerweile gemäß neuer Allgemeiner Verwaltungsvorschrift erfolgreich geprüft (Punkt 2) und wie viele Stellen dürfen eine Bausicherheitsprüfung vornehmen?
 - a) Wie viele dieser geprüften Lösungen wurden bereits auf Windkraftanlagen verbaut, und wie viele dieser Anlagen sind somit bedarfsgesteuert gekennzeichnet?
 - b) Ist vor dem Hintergrund der Antworten eine fristgerechte Umsetzung realistisch, oder plant die Bundesregierung, die Frist erneut zu verschieben?

Bisher hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zwei Stellen für die Durchführung von Baumusterprüfungen für Technologien der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung benannt. Aktuell wird ein weiterer Antrag geprüft. An den ersten Baumusterprüfungen wird derzeit gearbeitet. Für bereits durch die Deutsche Flugsicherung gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift (AVV) a. F. zugelassene Systeme bedarf es allerdings keiner Baumusterprüfung.

Aufgrund der Kürze der Zeit seit dem Inkrafttreten der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen am 1. Mai 2020 ist davon auszugehen, dass seither noch keine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung gemäß dieser neuen AVV in Betrieb genommen wurde.

Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen zur Verlängerung der Umsetzungsfrist in § 9 Absatz 8 EEG 2017 treffen, wenn auf dem Markt die erforderlichen technischen Systeme nicht in ausreichendem Umfang angeboten werden.

7. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bereits ein dem Punkt 9 folgendes „Artenschutzportal zum bundesweiten Monitoring geschützter Arte“ freigeschaltet?

Falls nein, wann soll dies geschehen?

Ausweislich des von der Bundesregierung in Reaktion auf eine Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 19/8913, S. 4 in Verbindung mit BT-Plenarprotokoll 19/92, S. 10994 C) diesem vorgelegten „Berichts

über den konzeptionellen Stand und den Zeitplan zur technischen Umsetzung eines Artenschutzportals (Naturschutzdaten für den Stromnetzausbau)“ soll das vom Bundesamt für Naturschutz schrittweise aufzubauende Artenschutzportal für alle Vorhabenträger im Bereich Stromnetzausbau und Ausbau der Windenergie an Land ab 2022 zugänglich gemacht werden (Bundestagsdrucksache 19/16545, S. 7).

8. Welche Effekte (zusätzlich umsetzbare Installationskapazität; mehr verfügbare Fläche; Beschleunigung von Verfahren) würde nach Erkenntnissen der Bundesregierung die auf der Umweltministerkonferenz beschlossene Klarstellung zur Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung im Interesse der öffentlichen Sicherheit bringen?
9. Wird aus Sicht der Bundesregierung die Interpretation des Windenergieausbaus als im Interesse der öffentlichen Sicherheit stehender Ausnahmegrund entsprechend des § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Effekt haben, wenn sie weiterhin durch die Klärung des Zustandes einer Population bedingt ist?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Zum Handlungsfeld „Ausnahme“ wurde auf der Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder ein Papier mit Hinweisen zu den Ausnahmevoraussetzungen verabschiedet. Diese Hinweise zielen darauf ab, die Ausnahmeprüfung im Einzelfall argumentativ in wesentlichen rechtlichen und fachlichen Fragen zu unterstützen. Sie sollen die Handhabbarkeit der Ausnahmevoraussetzungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowohl für die Naturschutzbehörden vor Ort als auch für die Vorhabenträger verbessern und damit einen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit leisten, auch im Hinblick auf die Anwendung der Ausnahmegründe und der Betrachtung hinsichtlich der Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen der Art.

10. Ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in die Beratung einer überarbeiteten Version des Methodenvorschlages zur Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos eingebunden, und wie trägt das BMWi dazu bei, dass dieser wie geplant am 15. Juli in einer überarbeiteten Form vorliegt (vgl. <https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/umweltminister-klaeren-windkraft-ausnahmen>)?
11. Wie verfolgt das BMWi in den Beratungen über eine Umsetzung der einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht einen Populationsansatz?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung der Bundesregierung eingebunden.

12. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bereits den Punkt 12 „Weiterentwicklung des BNatSchG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen“, umgesetzt?

Falls nein, wann soll dies geschehen?

Welche Treffen (online/offline) haben zwischen dem BMWi und dem BMU stattgefunden, um die Maßnahme voranzutreiben?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat inzwischen nach Beteiligung des Deutschen Bundestages eine Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erlassen. Diese richtet sich an Bundesbehörden und dient einer beschleunigten, transparenten und flächensparenden Kompensation. Eine Bereichsausnahme für bestimmte Vorhabentypen ist dabei nicht vorgesehen. Gleichzeitig werden hohe naturschutzfachliche Standards gewahrt. Auch soll mit der Verordnung unter Wahrung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben geleistet werden. Profitieren sollen damit auch zahlreiche Projekte, wie die Errichtung von Netzinfrastruktur und von Offshore-Windenergieanlagen, die im Rahmen der Energiewende der zügigen Realisierung bedürfen.

Die BKompV ist am 2. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 3. Juni 2020 in Kraft getreten.

13. Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits den Punkt 13, „Erschließung neuer Flächenpotenziale durch Reduzierung des Anlagenschutzbereichs von Drehfunkfeuern, zügigen Ersatz älterer VOR Anlagen durch DVOR Anlagen und durch Änderung der Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Störungen durch Windenergieanlagen“, umgesetzt?

Falls ja, wie viel Fläche in Quadratkilometern sind für die Nutzung der Windkraft hinzugekommen?

Falls nein, wann soll dies geschehen?

- a) Wurden die Anlagenschutzbereiche für DVOR Anlagen auf international übliche 10 km abgesenkt?

Falls nein, warum nicht?

- b) Wurde die Umsetzung der neuen Prüfmethode zur Störung von Windenergieanlagen auf Funknavigationsanlagen, wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 46 der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden auf Bundestagsdrucksache 19/18770 für das zweite Quartal 2020 angekündigt, umgesetzt?

Wenn nein, wann wird dies geschehen, und wann wird daraus eine Reduzierung der Prüfabstände für DVOR Anlagen folgen?

Mit der Änderung des Verfahrens zur Bewertung von potenziellen Störungen von Funknavigationsanlagen durch Windenergieanlagen wurde ein erster wesentlicher Schritt für die Bereitstellung neuer Flächen für die Windenergienutzung an Land umgesetzt. Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit den Ländern dafür ausgesprochen, die Flugnavigationsinfrastruktur nun beschleunigt zu modernisieren und eine Verkleinerung des Prüfbereichs zu prüfen.

Die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Prognose von Störungen durch Windkraftanlagen auf Drehfunkfeuer des Typs DVOR entwickel-

te Berechnungsformel wird seit dem 1. Juni 2020 von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Rahmen der gesetzlich geforderten, gutachterlichen Stellungnahmen angewendet. In welchem Umfang die überarbeitete Berechnungsformel zur Verbesserungen bei der Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen führt, lässt sich mangels praktischer Erkenntnisse noch nicht beurteilen.

14. Plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterhin, den Punkt 14 „Zusammenführung von „Clearingstelle EEG“, „Fachagentur Wind“ und „Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende“ zu einem Clearinghaus Erneuerbare Energien, um Beratung aus einer Hand zu bieten“ umzusetzen?

Wenn ja, wann soll dies geschehen?

Sind für das Zusammenlegen der oben genannten Institute für dieses Jahr Haushaltsmittel reserviert?

Falls ja, wie viele?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nimmt zu laufenden internen Gesprächen nicht Stellung.

15. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur besseren Synchronisierung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau umgesetzt (Punkte 15 und 16)?

Welche sind noch geplant?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird zeitnah die Entwürfe für Novellen des Bundesbedarfsplangesetzes und des EEG vorlegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

16. Welche Maßnahmen aus Punkt 16, „Konsequente Umsetzung der Digitalisierungsstrategie im EEG und EnWG“, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bisher umgesetzt?

Welche sollen zu welchem Zeitpunkt noch umgesetzt werden?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat im Januar 2020 einen Fahrplan für die weitere Digitalisierung der Energiewende veröffentlicht (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fahrplan-fuer-die-weitere-digitalisierung-der-energiewende.pdf?__blob=publicationFile&v=10), der die notwendigen anstehenden Maßnahmen zur konsequenten Umsetzung der Digitalisierungsstrategie aufzählt. Vorgesehen sind insbesondere gesetzliche Änderungen, die sicherstellen, dass möglichst viele EEG- und KWKG-Anlagen ausschließlich über vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte Smart-Meter-Gateways und nach den technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI gesteuert und angebunden werden. Die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen (insbesondere EEG und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) werden derzeit vorbereitet. Die technische Weiterentwicklung wird im Rahmen des sog. BMWi/BSI-Roadmap-Prozesses ebenfalls konsequent verfolgt.

17. Hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits Punkt 17, „Unmittelbare Bereitstellung einer geeigneten eigenen Frequenz für die gesamte Telekommunikation zwischen erneuerbaren Anlagen und Netzbetreibern als Voraussetzung für die erforderliche umfassende Digitalisierung der Energiewirtschaft“, umgesetzt?

Falls nein, wann soll dies geschehen?

Welche Treffen (online/offline) haben zwischen dem BMWi und dem BMVI stattgefunden, um die Maßnahme voranzutreiben?

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2017 für den Frequenzbereich bei 450 MHz eine Frequenzplanänderung eingeleitet, da die derzeit bestehenden Frequenzzuweisungen und Widmungen in diesem Bereich am 31. Dezember 2020 enden. Hinsichtlich der Widmung und der Zuteilung gibt es in diesem Frequenzbereich divergierende Interessen. So begehren die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und die Bundeswehr die Nutzung, während Energie- und Wasserversorgungsunternehmen eine Nutzung durch die Energiewirtschaft anstreben. Das eingeleitete Bedarfsermittlungsverfahren der Bundesnetzagentur steht unter dem Vorbehalt einer etwaigen anderslautenden Entscheidung der Bundesregierung (<http://www.bundesnetzagentur.de/450MHz>). Die Gespräche in der Bundesregierung sind dazu noch nicht abgeschlossen. Es werden zurzeit verschiedene Szenarien diskutiert.

18. Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereits Punkt 18, „Regionale Steuerung des Zubaus von erneuerbaren Anlagen, um Netzengpässe zu vermeiden“, umgesetzt?

Falls nein, wann soll dies geschehen?

Welche Maßnahmen sind hier geplant?

Bei der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 wurde eine bessere Regionalisierung des Zubaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen beschlossen. Vorschläge dazu wird die Bundesregierung in der anstehenden Novelle des EEG vorlegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.